

- 3.3.3. die Wahrnehmung rechtlicher Interessen zwischen Miteigentümern oder zwischen sonstigen dinglich Nutzungsberechtigten des in der Polizza bezeichneten Objekts.
4. Was gilt als Versicherungsfall?
Bei der gerichtlichen Geltendmachung und Abwehr von nachbarrechtlichen Ansprüchen aufgrund allmählicher Einwirkungen, die von unmittelbar benachbarten Grundstücken ausgehen, gilt der Versicherungsfall in dem Zeitpunkt als eingetreten, in dem die allmählichen Einwirkungen begonnen haben oder begonnen haben sollen, das ortsübliche Maß zu überschreiten. In allen übrigen Fällen gelten die Regelungen des Artikels 2.
5. Wartefrist
Für Versicherungsfälle, die vor Ablauf von drei Monaten ab dem vereinbarten Versicherungsbeginn eintreten, besteht kein Versicherungsschutz.
6. Wann verlängert sich der Versicherungsvertrag oder wann endet er vorzeitig?
- 6.1. Wird ein nach Punkt 1. versichertes Objekt veräußert oder fällt es auf sonstige Weise weg, geht der Versicherungsschutz auf ein vorhandenes oder neu anzuschaffendes Objekt der gleichen Nutzung (Selbstnutzung von privat genutzten und betrieblich genutzten Objekten oder Fremdnutzung von privat genutzten und betrieblich genutzten Objekten) über, das an die Stelle des bisher versicherten Objekts tritt (Folgeobjekt). Der Versicherungsschutz gilt für das Folgeobjekt ab dem Zeitpunkt der Nutzungsberechtigung, frühestens jedoch ab dem Zeitpunkt des Endes der Nutzungsberechtigung des ursprünglich versicherten Objekts.
Sofern es sich beim Folgeobjekt um eine Mietwohnung handelt, besteht Versicherungsschutz auch für Streitigkeiten aus dem Abschluss des neuen Mietvertrags, wenn der Abschluss frühestens sechs Monate vor Beendigung des alten Mietvertrags erfolgt ist.
Die Veräußerung oder der sonstige Wegfall des versicherten Objekts und die Daten des Folgeobjekts sind dem Versicherer jeweils innerhalb eines Monats anzuzeigen. Unterlässt der Versicherungsnehmer diese Anzeige, ist der Versicherer unter den in § 6 Abs. 1 a 2. Satz VersVG genannten Voraussetzungen und Begrenzungen von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, das Folgeobjekt wurde an der gleichen amtlichen Adresse errichtet oder es waren im Zeitpunkt des Versicherungsfalles beim Versicherungsnehmer nicht mehr Objekte vorhanden als bei ein und demselben Versicherer versichert waren.
7. Wann endet für diesen Baustein (Risiko) der Vertrag vorzeitig?
- 7.1. Sind der Versicherungsnehmer (und/oder die mitversicherten Personen) gemäß Punkt 1.1. und 1.2. seit mindestens einem Monat nicht mehr Eigentümer, Mieter, Pächter oder dinglich Nutzungsberechtigter weder des ursprünglich versicherten Objekts noch eines Folgeobjekts, kann der Versicherungsnehmer die Aufhebung des Versicherungsvertrages für diesen Baustein (Risiko) mit sofortiger Wirkung verlangen.
- 7.2. Erwirbt der Versicherungsnehmer (und/oder die mitversicherten Personen) gemäß Punkt 1.1. und 1.2. ein Folgeobjekt und wünscht er keinen Versicherungsschutz dafür, ist er berechtigt, den Vertrag für diesen Baustein (Risiko) mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Die Kündigung ist längstens innerhalb von drei Monaten ab dem Ende der Nutzungsberechtigung des ursprünglich versicherten Objekts vorzunehmen.

ARTIKEL 25

Rechtsschutz aus Familienrecht

1. Wer ist versichert?
Versicherungsschutz haben der Versicherungsnehmer und seine Familienangehörigen (Artikel 5.1.).
2. Was ist versichert?
- 2.1. Der Versicherungsschutz umfasst die gerichtliche Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus dem Bereich der Rechte zwischen Eltern und Kindern, des Eherechts und der Rechte über die eingetragene Partnerschaft.
In Außerstreitsachen besteht Versicherungsschutz nur für das Rechtsmittelverfahren gegen gerichtliche Entscheidungen.
- 2.2. Der Versicherer übernimmt auch Kosten für die außergerichtliche Wahrnehmung rechtlicher Interessen bis 2 % der Versicherungssumme sofern die Angelegenheit dadurch endgültig beendet ist oder diese Kosten vom Einheitssatz des nachfolgenden Verfahrens nicht umfasst sind.
3. Was ist nicht versichert?
Im Rechtsschutz für Familienrecht besteht - neben den in Artikel 7, insbesondere in Artikel 7.5.1. genannten Fällen - kein Versicherungsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen
- 3.1. in Ehescheidungssachen sowie in Fällen der Auflösung der eingetragenen Partnerschaft;
- 3.2. in den damit in ursächlichem Zusammenhang stehenden Streitigkeiten über
- 3.2.1. die Rechte zwischen den Ehegatten, wie insbesondere die Abgeltung der Mitwirkung eines Ehegatten im Erwerb des anderen, die Aufteilung des ehelichen Gebrauchsvermögens und der ehelichen Ersparnisse sowie den Unterhalt,
- 3.2.2. die Rechte zwischen Eltern und ehelichen Kindern, wie insbesondere den hauptsächlichen Aufenthalt minderjähriger Kinder, die Obsorge, das Recht auf persönlichen Verkehr zwischen den Eltern und den minderjährigen Kindern und den

Unterhalt, wenn der Versicherungsfall während der Anhängigkeit des Ehescheidungsverfahrens oder innerhalb eines Jahres nach dessen rechtskräftigem Abschluss eingetreten ist.

In familienrechtlichen Streitigkeiten, die bei Einleitung des Ehescheidungsverfahrens bzw. des Auflösungsverfahrens bereits anhängig waren und mit diesem in ursächlichem Zusammenhang stehen, entfällt der Versicherungsschutz ab dem Zeitpunkt der Einleitung des Ehescheidungsverfahrens bzw. Auflösungsverfahrens.

Die Bestimmungen dieser Klausel sind sinngemäß auch auf eingetragene Partnerschaften anzuwenden.

- 3.3. in Streitigkeiten über die Rechte zwischen Eltern und unehelichen Kindern, wenn der Versicherungsfall innerhalb eines Jahres nach Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft der Eltern der unehelichen Kinder eingetreten ist. In Streitigkeiten, die im Zeitpunkt der Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft bereits anhängig waren und damit in ursächlichem Zusammenhang stehen, entfällt der Versicherungsschutz ab diesem Zeitpunkt;
- 3.4. zur Feststellung oder Bestreitung der Vaterschaft und zur Feststellung der Nichtabstammung vom Ehemann der Mutter und für die im Zusammenhang mit einem solchen Verfahren stehenden Unterhaltssachen, wenn der Versicherungsbeginn weniger als neun Monate vor der Geburt des betroffenen Kinds liegt.
4. Was gilt als Versicherungsfall?
Als Versicherungsfall gilt ein Verstoß gemäß Artikel 2.4.
Wird die Wahrnehmung rechtlicher Interessen notwendig, ohne dass ein tatsächlicher oder behaupteter Verstoß gegen Rechtspflichten oder Rechtsvorschriften vorliegt, so gilt als Versicherungsfall das Ereignis, das den Versicherungsnehmer nötigt, ein rechtliches Interesse wahrzunehmen.
5. Wartefrist
Für Versicherungsfälle, die vor Ablauf von sechs Monaten ab dem vereinbarten Versicherungsbeginn eintreten, besteht kein Versicherungsschutz.

ARTIKEL 26

Rechtsschutz aus Erbrecht

1. Wer ist versichert?
Versicherungsschutz haben der Versicherungsnehmer und seine Familienangehörigen (Artikel 5.1.).
2. Was ist versichert?
 - 2.1. Der Versicherungsschutz umfasst die gerichtliche Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus dem Bereich des Erbrechts. In Außerstreitsachen besteht Versicherungsschutz nur für das Rechtsmittelverfahren gegen gerichtliche Entscheidungen. In Verfahren zur Entscheidung über widersprechende Erbantrittserklärungen (§§ 161 ff AußStrG) besteht Versicherungsschutz auch in erster Instanz.
 - 2.2. Der Versicherer übernimmt auch Kosten für die außergerichtliche Wahrnehmung rechtlicher Interessen bis 2 % der Versicherungssumme, sofern die Angelegenheit dadurch endgültig beendet ist oder diese Kosten vom Einheitssatz des nachfolgenden Verfahrens nicht umfasst sind.
3. Wartefrist
Für Versicherungsfälle, die vor Ablauf von zwölf Monaten nach dem vereinbarten Versicherungsbeginn eintreten, besteht kein Versicherungsschutz. Keine Wartefrist besteht allerdings für Versicherungsfälle, die auf einen Unfall des Erblassers zurück zu führen sind.

ARTIKEL 27

Anti-Stalking-Rechtsschutz

1. Wer ist versichert?
Versicherungsschutz haben der Versicherungsnehmer und seine Familienangehörigen (Artikel 5.1.).
2. Was ist versichert?
Der Versicherungsschutz umfasst die Wahrnehmung rechtlicher Interessen zum Schutz vor Eingriffen in die Privatsphäre und vor Verfolgungshandlungen (Stalking) für die Geltendmachung eines Unterlassungsanspruchs durch Beantragung einer einstweiligen Verfügung, sofern ein Ermittlungsverfahren gegen eine bestimmte Person wegen § 107a Strafgesetzbuch eingeleitet wurde.
3. Was ist nicht versichert?
Kein Versicherungsschutz besteht, wenn das Ermittlungsverfahren gegen eine mitversicherte Person (Art: 5.1.) oder eine Person, die innerhalb der laufenden oder der vorangegangenen Versicherungsperiode mitversichert war eingeleitet wurde.
4. Wartefrist
Für Versicherungsfälle, die vor Ablauf von drei Monaten ab dem vereinbarten Versicherungsbeginn eintreten, besteht kein Versicherungsschutz.